

1. Geltung

1.1 Diese Verkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Käufer oder anderen Auftraggebern (nachfolgend gemeinsam „Käufer“ genannt), auch wenn sie bei Abschluss späterer Verträge nicht ausdrücklich erwähnt werden. Die Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht.

1.2 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms 2000.

2. Vertragsabschluss

Vertragsabschlüsse und Vertragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wird die Vertragsmenge durch Abruf des Käufers überschritten, so kommt ein Vertrag schon dann zum Abschluss, wenn wir auf den Abruf hin liefern.

3. Preise und Zahlung

3.1 Es gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Die Preise verstehen sich netto Kasse.

3.2 Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsschluss die Preise unseres Lieferanten, Abgaben oder andere Fremdkosten, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Bei einer erheblichen Erhöhung des Preises ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3 Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Rechnungsstellung zu erfolgen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist werden wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz verlangen; die Geltendmachung kaufmännischer Zinsen ab Fälligkeit sowie eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

4. Lieferung

4.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Lieferung ist durch uns verschuldet.

4.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen gleich hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen sowie sonstige Umstände, die ohne unser Verschulden die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Das Recht des Käufers, im Falle einer Verzögerung oder Nichtlieferung Schadensersatz zu verlangen, wird auf Fälle leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch einfache Erfüllungsgehilfen beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung außerdem auf den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden beschränkt, höchstens jedoch auf bis zu 5 % des Netto-Kaufpreises des nicht rechtzeitig oder nicht gelieferten Teils der Gesamtlieferung.

4.4 Der Käufer hat unverzüglich und sachgemäß abzuladen. Wirken wir mit, so geschieht dies ohne rechtliche Verpflichtung; dabei ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum („Vorbehaltsware“), auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt sein sollte. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist veräußern.

5.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

5.3 Die Forderungen, die aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehen, werden bereits jetzt an uns abgetreten. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu übergeben.

5.4 Von einer Pfändung oder von sonstigen Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware oder der an uns abgetretenen Forderungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten.

5.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten; die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

5.6 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 20 v. H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

6. Abnahmen

6.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.

6.2 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

7. Abruf, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

7.1 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.

7.2 Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, auf den Käufer über.

7.3 Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir gegen Kostenerstattung durch den Käufer verpackt.

7.4 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

7.5 Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

8. Sachmängelrüge und Gewährleistung

8.1 Die Ware ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Mängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.2 Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge nehmen wir die beanstandete Ware zurück und liefern an ihrer Stelle mangelfreie Ware; statt dessen sind wir berechtigt nachzubessern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

8.3 Schadenersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Auftraggebers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, sowie das Recht auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung der Sache.

9. Sonstige Schadensersatzansprüche

9.1 Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird, wie insbesondere bei Körperschäden, Übernahme einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für Körperschäden oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft gehaftet wird. Die gesetzlichen Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.

9.2 Sämtliche Ansprüche gegen uns verjähren ein Jahr nach Lieferung, soweit nicht z. B. bei Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken zwingend längere Verjährungsfristen gelten.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

10.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Gerichtsstand ist der Sitz unserer Gesellschaft. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt deutsches Sachrecht mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980.